



# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (303 Cs) 237 Js 4254/22 (277/22)

In der Strafsache

gegen

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

---

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 14.11.2023, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin,  
die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat,

**freigesprochen.**

## Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten mit Strafbefehlsantrag vom 19.12.2022 vor, am 4.7.2022 zwischen 08:00 Uhr und 09:35 Uhr auf der Seestraßenbrücke in 13353 Berlin (Fall 1), und mit Strafbefehlsantrag vom 24.1.2023, am 6.7.2022 zwischen 07:50 Uhr und 08:45 Uhr auf der Markstraße in Fahrtrichtung Wedding an der Kreuzung zur Holländerstraße in 13409 Berlin (Fall 2), jeweils gemeinsam mit anderen gesondert verfolgten Personen im Rahmen einer politischen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ eine Sitzblockade veranstaltet und dadurch erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu Lasten der mit PKW oder LKW dadurch zum Halt gezwungenen Verkehrsteilnehmer erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich jeweils zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit einer Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst über mehrere Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.

Von diesen Vorwürfen war die Angeschuldigte in dem nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anberaumten Hauptverhandlungstermin aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht ausweislich der geständigen Einlassung der Angeschuldigten, der durch Verlesung gern. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO eingeführten Protokolle und Erklärungen der Ermittlungsbehörden, der in Augenschein genommenen Videodokumentation zu FaU 2 sowie der in Augenschein genommenen Fotografien, Zeichnungen und Pläne, wegen deren Inhaltes gern. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bd II BI 23, 29-31, 34-37, Bd. II Beiheft BI. 4-6 des Beiheftes, Bd. 1 BI. 34, 35, die Bildermappe BI. 41-65 Bezug genommen wird, der nachfolgende Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

1. Die Angeschuldigte ist Studentin der Politikwissenschaften und lebt von Leistungen des BAFÖG in Höhe von ca. 800,00 Euro monatlich. Straf- oder verkehrsordnungsrechtlich ist die Angeschuldigte noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Weil die Angeschuldigte angesichts einer Vielzahl und zunehmender klimabedingter Umweltkatastrophen und angesichts der Ineffizienz jeder anderer Protestform keinen anderen Weg mehr sah, als friedlichen Protest in Form von spektakulären Demonstrationsformen wie

Sitzblockaden, damit - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gemäß - die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Klimakatastrophe noch abzuwenden, schloss sie sich der Gruppe „Letzte Generation“ an, um gemeinsam mit deren Mitgliedern bei friedlichen Straßenblockaden teilzunehmen

a) Dazu wählte sie (Fall 1) am 4.7.2022 die Seestraßenbrücke in der Nähe einer Ausfahrt (Nahe dem Lichtmast 269), um Umfahrungen zu ermöglichen. Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrrichtungen einschließlich Seitenstreifens/Busspur dreispurige Seestraßenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Nordseeöl. Nö“ vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der linken Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Drei weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand bzw. eine Person mit dem Fuß auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass sowohl über die gesamte Busspur wie auch über eine mehr als eine Fahrspur breite Trasse zwischen linker und mittlerer Fahrbahn ein Durchfahren jederzeit möglich gewesen wäre, wären die nicht -angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt. Die durch die Blockade erzeugte Rückstaulänge des Kraftfahrzeugverkehrs auf der BAB 100 betrug zwischenzeitlich bis ca. 2 km.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung „anlässlich geplanter Blockadeaktionen der Klima-Umweltbewegung im Bereich der Zu- und Ausfahrten BAB 100, Seestraße, Beusselstraße, Spandauer Damm und Kaiserdamm“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es wurde den Demonstranten bereits um 08:10 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Straße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:15 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:20 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 09:20 Uhr binnen 5 (Bd II Bl. 40 d.A.) bis 15 Minuten (Bd II Bl. 23 d.A.). Das Ablösen erfolgte, indem ein Polizeibeamter auf und unter der Hand der Angeklebten verkehrsübliches Speiseöl mit einem Pinsel aufträgt, einwirken lässt und auf diese Weise Stück für Stück die Kleberwirkung aufhebt, bis diese vollständig von der Fahrbahn abgelöst ist. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Während der gesamten polizeilichen Maßnahmen ab spätestens 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte bereits die Busspur geräumt und den Verkehr darüber abgeleitet. Der gesamte aufgestaute Verkehr war binnen 30-40 Minuten vollständig abgeleitet, die Fahrbahn war ab diesem Zeitpunkt, ca. 08:35 Uhr, frei. Fahrzeugführer der zweiten Reihe waren mithin, da sie zu den ersten Betroffenen, zugleich auch zu den ersten Abgeleiteten Fahrzeugen gehörten, jeweils ca. 10 Minuten von der Blockade zum Stillstand gezwungen.

b) Am 6.7.2022 (Fall 2) wählte die Angeschuldigte mit der Markstraße einen kurzen Straßenabschnitt, so dass Umfahrungsmöglichkeiten bestanden und nur wenig Fahrzeuge betroffen sein würden.

Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrtrichtungen vierspurige Markstraße unmittelbar vor der Kreuzung Holländerstraße und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Vermisst! Klimakanzler“ mit einem Foto des Bundeskanzlers vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der rechten Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Fünf weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass bei Bildung einer Rettungsgasse diese hätte befahren werden können, wären die nicht angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung anlässlich „geplanter Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung im Berliner Stadtgebiet“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es erfolgte bereits um 08:11 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Markstraße/Holländerstraße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:19 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:35 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 08:44 Uhr binnen 6 Minuten. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Ab 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte der Polizei bereits Verkehrsmaßnahmen zur Ableitung des Verkehrs an der Einmündung Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee eingerichtet mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt von dem Rückstau nur noch der ca. 120 m lange Bereich Markstraße zwischen Pankower Allee und Holländerstraße betroffen war. Ab spätestens 08:38 Uhr war auch dieser Straßenbereich vollständig von Fahrzeugen geräumt. Fahrzeugführer der zweiten (bis zur vorletzten) Reihe waren mithin, - wovon zugunsten der Angeschuldigten auszugehen ist - jeweils maximal ca. 30 Minuten von der Blockade betroffen.

### III.

1. Soweit in beiden Fällen seitens der Staatsanwaltschaft der Vorwurf des Widerstandleistens gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB erhoben wird, liegt in beiden Fällen bereits der objektive Tatbestand nicht vor, so dass insoweit Abwägungen im Rahmen einer grundrechtlichen Zulässigkeit des Festklebens auf dem Asphalt zur Ermöglichung effektiver Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v.30.4.2007) dahinstehen

können. Ebenso dahinstehen kann, ob vorliegend eine Widerstandshandlung bei der Vorname der Diensthandlung vorliegt - denn hier. bedingt das Festkleben an der Fahrbahn die spätere Diensthandlung erst (Entfernen der Festgeklebten von der Fahrbahn); das In-Eins-Fallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass erscheint vom Gesetzgeber jedoch zumindest nicht erfasst, so dass eine anderslautende Annahme dem Nulla-Poene-Grundsatz widersprechen könnte. Weiterhin können dahingestellt bleiben etwaige Fragen der Rechtfertigung des Handelns der Angeschuldigten oder nach dem Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums.

Denn jedenfalls hat die Angeschuldigte durch das Festkleben einer Hand am Asphalt keine Gewalt i.S.v. § 113 Abs 1 StGB ausgeübt.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten. Dabei kann zwar auch das Erschweren polizeilicher Maßnahmen bereits Widerstandleisten im Sinne der Norm sein. Auch vermag die psychisch vermittelte Gewalt, soweit auch ein physisch wirkendes Hindernis errichtet wird, im Einzelfall den Gewaltbegriff in § 113 StGB zu erfüllen. Wie aus sämtlichen obergerichtlichen Entscheidungen zur Gewaltfrage im Rahmen von § 240 StGB und von § 113 StGB hervorgeht, wonach die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams jedenfalls überschritten sein müsse zur Bejahung einer Gewalthandlung, bedarf es insoweit der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen.

Um Gewalt i.S.v. § 113 StGB anzunehmen, bedarf es einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung seitens des Täters, die zumindest auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist, und auf der anderen Seite eine physisch oder psychische wirkende, nicht unerhebliche Beeinträchtigung bei dem Vollstreckungsbeamten.

Die Angeschuldigte hat weder am 4.7.2022 (Fall 1) noch am 6.7.2022 (Fall 2) eine über den Sachkomplex Ankleben/Klebstofflösen hinausgehende aktive Handlung unternommen. Die Angeschuldigte hat lediglich vor dem Halten der Hand auf dem Asphalt (passiver Widerstand) zuvor selbst oder durch andere eine Klebstofftube geöffnet und den Inhalt der Tube auf ihrer Handfläche verteilt - eine irgend geartete nicht unerhebliche Kraftentfaltung der Angeschuldigten ist in diesem Handeln nicht erkennbar. Auf der anderen Seite haben die mit dem Lösen der Hand beschäftigten Vollstreckungsbeamten keine über ein bloßes Dienstaüben hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art erfahren: das ohne jede körperliche Anstrengung verlaufende Auftragen und mittels eines Pinsels erfolgende Verteilen von Speiseöl und das langsame, Stück für Stück erfolgende Anheben der Hand stellen keine negative, namentlich nicht erhebliche und körperlich spürbare Beeinträchtigung der Beamten dar. Diese Handlungen und die damit einhergehende „Beeinträchtigung“ der Beamten reichen nicht annähernd an die körperliche

Belastung heran, die jeder Beamte beim Wegtragen passiv widerständiger Demonstranten erfährt, einer Tätigkeit, die anerkanntermaßen in der Rechtsprechung ohne weitere Umstände nicht im Rahmen von § 113 StGB eine Sanktionierung der Getragenen herbeiführt.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand zunächst seitens der Angeschuldigten mit einem Klebstoff und anschließend mit einem mit Lösungsmittel, hier mit einem handelsüblichen Speiseöl getränkten Pinsel seitens der Polizeibeamten unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG. Ob und wie lange durch das Ablösen der Hand die Polizeibeamten zeitlich an der Ausübung ihrer Diensthandlung gehindert waren, ist dabei nicht maßgeblich. Denn - anders als das KG in einem obiter dictum anzunehmen scheint (vgl. KG Beschl.v.16.8.2023 - Az.: 3 ORs 46/23 - 161 Ss 61/23): Zeit, also die Dauer der zur Überwindung des Vollstreckungshindernisses, ist kein Aspekt des Gewaltbegriffes, sofern nicht gerade durch den Zeitablauf einer Beeinträchtigung ein - nicht unerhebliches - körperliches Einwirken stattfindet (etwa durch eine erst infolge Andauerns wirkende Kraftentfaltung). Das Bestreichen von Händen -mit Speiseöl stellt eine solcherart wirkende Beeinträchtigung allerdings weder nach einer Minute noch nach 20 oder mehr Minuten dar.

2. Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Blockaden behinderten Fahrzeugführenden (der zweiten bis vorletzten Reihe) eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, trifft dies ebenfalls in beiden Fällen nicht zu. Auch insoweit können Fragen nach einer - zumindest in Form eines rechtfertigenden Notstandes näherliegenden - Rechtfertigung oder nach einem Erlaubnistatbestandsirrtum dahinstehen, da jedenfalls das Handeln der Angeschuldigten in beiden Fällen nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB war.

Dies folgt aus der grundsätzlich zur Feststellung einer Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung. Ungeachtet der Frage, ob sie angemeldet oder unangemeldet erfolgen, ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen

argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVeriGE 69, 315, 345).

Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVeriGE 69, 315, 351; BVeriGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVeriGE 73, 206, 250)." Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG nicht dadurch, dass „es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen", (BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 106).

Deshalb sind im lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerlichkeitsklausel gern. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden.

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial'erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVeriGE 104, 92, 112).

Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die - nicht angemeldeten - Protestdemonstrationen vom 4.7.2022 und vom 6.7.2022 nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB waren.

**(a)** Die beeinträchtigten Fahrerinnen und Fahrer der Kraftfahrzeuge in der sog. zweiten Reihe sind - gemessen an den ohnehin bundesweit, namentlich aber gerade in Berlin täglich zu gewärtigenden Stauzeiten - nur über jeweils verhältnismäßig moderate Zeiträume in ihrer Fortbewegungsfreiheit behindert worden, wobei exakte Zeiten jeweils für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der zweiten, dritten, vierten bis vorletzten Reihe mangels entsprechender Aufzeichnungen der Polizeibeamten in beiden Fällen nicht zu ermitteln sind;

**(aa)** Am 4.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für ca. 10 Minuten betroffen, also über einen sehr geringen Zeitraum.

**(bb)** Am 6.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für maximal 30 Minuten betroffen, was angesichts der Staustatistiken für Berlin (welches immer wieder den zweifelhaften Titel „Stauhauptstadt“ erwirbt) im Rahmen üblicher Stau bedingter Fortkommensbehinderungen liegt.

**(b)** Beide „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppe „Letzte Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit durch gezielte polizeiliche Vorfeldmaßnahmen abhandeln käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren. Jedenfalls waren die Polizeibeamten gezielt wegen der angekündigte Blockadeaktionen im Einsatz und dergestalt postiert, dass deren unverzügliches Eingreifen jeweils gewährleistet war.

**(c)** In beiden Fällen bestanden Umfahrungsmöglichkeiten der Tatorte für den fließenden Verkehr: in Fall 1 befindet sich ca. 750 m vor der Blockade die Ausfahrt Beusselstraße. Inwieweit polizeilich diese Umfahrungsmöglichkeit durch entsprechende Sperrungen oder sonstige Maßnahmen eröffnet wurde, ist der polizeilichen Dokumentation nicht zu entnehmen. In Fall 2 bestand ebenfalls eine Umfahrungsmöglichkeit, welche schließlich auch polizeilich bereits um 8:00 Uhr, also ca. 10 Min nach Beginn der Blockade durch das Polizeifahrzeug 8-31913 an der Einmündung zur Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee durch Verkehrsmaßnahmen zum Ableiten des Verkehrs in die Pankower Allee genutzt wurde.

**(d)** Eine konkrete Behinderung notwendiger Transporte, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch beide Blockaden nicht gegeben. Generell wäre über die Busspur im Fall 1 ein Vorüberfahren von Rettungstransporten möglich gewesen, da die dort sitzenden Demonstranten nicht festgeklebt waren und umgehend auch von Polizeikräften zum Abfließen des Verkehrs weggetragen worden waren. Darüber hinaus haben die Demonstranten in beiden Fällen zur Ermöglichung von Rettungsgassen jeweils zwischen an der Fahrbahn festgeklebten



Mitgliedern der Blockade nicht festgeklebte Mitglieder platziert, so dass im - hier nicht eingetretenen - Bedarfsfalle auch darüber eine Durchfahrt (bei Bildung einer Rettungsgasse durch die im Stau befindlichen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer) möglich gewesen wäre.

**(e)** Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Ort sowie de\_n Betroffenen der Demonstrationen mit dem Ziel der Demonstrationen besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel beider Demonstration war es unter anderem, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockaden betroffenen Fahrzeugführer, für welche - so gesehen - die Demonstranten mit demonstrieren.

Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von Kraftfahrzeugen maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit ein Teil der Klimaproblematik sind, vor allem, da der Fahrzeugverkehr, und damit aber auch die von den Blockadeaktionen betroffenen Kraftfahrzeugführerinnen und -führer, nach wie vor wesentlich für das Nichterreichen der Klimaziele verantwortlich ist.

Ein konkreter Zusammenhang beider Demonstrationen mit den von den Demonstrationen Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.

**(f)** Vom Bundesverfassungsgericht (noch) nicht in seinen Katalog der Abwägungskriterien aufgenommen und daher hier auch lediglich als „Gegenprobe“ und angesichts der zuweilen geäußerten Bedenken gegenüber Blockadeaktionen als Demonstrationsmittel angeführt, dass auch der Befürchtung zu begegnen sei, künftig könne jede Meinungsäußerung durch entsprechende Blockaden und Beeinträchtigungen Dritter begleitet sein, sei darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigte durch ihre Demonstrationen zum einen die politisch Verantwortlichen zu einem Handeln bewegen will (also nicht das Staatswesen in Frage stellt) und inhaltlich von diesen dasselbe fordert, zu welchem diese politisch Verantwortlichen bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angehalten wurden (BVerfG, Beschl.v. 24.3.2021, Az.: 1 BVer 2656/18 u.a.), allerdings diesem Verfassungsgerichtsdiktum neuesten Studien zufolge nicht hinreichend nachkommen.

**(g)** Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziels der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte nicht betroffen waren, im Bedarfsfalle allerdings das Demonstrationsgebiet hätten passieren können, angesichts der Tatsache, dass die Demonstrationen die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet oder

üblicher Stauzeiten beeinträchtigt haben und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB.

Die Gesamtschau all dieser angeführten Umstände ergibt, dass die Rechtsbeeinträchtigung der durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer, nämlich die dadurch verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit in beiden Fällen nur dergestalt war, dass sie als sozialadäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss mit der Folge, dass in beiden Fällen die Verwerflichkeit gern. § 240 Abs. 2 StGB zu verneinen und sich die Angeklagte nicht einer Nötigung schuldig gemacht hat.

3. Schließlich hat sich die Angeschuldigte auch nicht einer Ordnungswidrigkeit nach dem VersFG Berlin oder dem VersG schuldig gemacht.

Da der Angeschuldigten keine herausragende Funktion im Rahmen der Demonstrationen zufiel; hätte sie sich nur nach der rechtmäßigen Auflösung der beiden Versammlungen bzw. deren Beschränkungen, diese auf dem anliegenden Gehweg fortzuführen, durch die Polizeibeamten vor Ort einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG schuldig machen können. Dazu fehlt es aber jedenfalls in beiden Fällen an dem für eine solche Ordnungswidrigkeit jeweils erforderlichen Vorsatz der Angeschuldigten.

Dahinstehen kann, ob die Angeschuldigte in beideri Fällen gegen die beschränkende Verfügung bzw. dem Entfernensgebot nach Versammlungsauflösung verstoßen hat, da sie jedenfalls unmittelbar nachdem ihre Hände von der Fahrbahn gelöst waren, selbständig die Straße verlassen hat. Inwieweit das Fortwirken des weit vor der - zwar generell zu erwartenden, aber nicht zwingend erfolgenden - beschränkenden Verfügung erfolgte festkleben der Hände ein solches Zuwiderhandeln im Sinne der Norm darstellt, ist zumindest umstritten:

Inwieweit Art. 8 GG auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Versammlungsrecht Auswirkungen hat gegebenenfalls dahin, dass das Grundgesetz gerade i:wch spektakuläre Demonstrationsformen schützen will und es der Angeschuldigten gerade auch durch das Ankleben ihrer Hände am Asphalt um das Setzen eines besonderen Zeichens ging, kann auch dahinstehen. Schließlich dahinstehen kann, ob die beiden Demonstrationen in der erfolgten Art und Weise und damit auch ein etwaiges Zuwiderhandeln i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE oder § 29 VersG gerechtfertigt waren. Soweit in der strafrechtlichen Rechtsprechung eine Rechtfertigung in Form rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB, was allerdings auch auf § 16 OWiG übertragbar ist) für entsprechende Blockadeaktionen verneint worden ist (vgl. OLG Celle NStZ 2023, 113 ff.; BayObLG, Beschl.v.21.4.2023 - Az.: 205 StRR 63/23), ist dies umstritten (vgl. Sohn HRRS 2023, 225 ff. m.w.N.). Vor allem lässt die genannte Rechtsprechung mit der Verneinung der Geeignetheit der Notstandshandlung und derer Verhältnismäßigkeit außer Acht, dass zum einen bereits

vergleichbare Demonstrationen in einigen deutschen Städten zu umweltförderlichen Vereinbarungen der dort jeweils politisch Verantwortlichen mit den Demonstranten geführt haben (Geeignetheit) und namentlich die Bewegung „Letzte Generation“ zunächst - nachdem vielfache Demonstrationen einschließlich medienwirksamer Schulstreiks durch „Fridays for Future“, eine Umweltpartei in der Bundesregierung, erfolgreiche Verfassungsbeschwerden, ein Hungerstreik vor dem Kanzleramt nicht gefruchtet hatten - vor Beginn der Blockadeaktionen zunächst ein Gespräch mit dem Bundeskanzler geführt haben. Sämtlich, wie zwischenzeitlich durch Stud\_ien belegt, ohne nennenswerten Erfolg: Verhältnismäßig mildere Mittel haben danach noch nicht dazu geführt, dass die politisch Verantwortlichen hinreichende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2030, und dies namentlich im hier von den Blockadeaktionen betroffenen Verkehrssektor veranlasst haben.

Jedenfalls hat sich die Angeschuldigte in beiden Fällen, soweit man das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (oder auch anderer denkbarer Rechtfertigungsgründe) verneint, über eben das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes geirrt und sich damit in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden mit der Folge, dass allenfalls eine - weder von § 27 VersFG BE noch von § 29 VersG erfasste - Fahrlässigkeitstat vorliegen könnte. Die Angeschuldigte hat in beiden Fällen die - unbestreitbar vorliegende - globale Gefahr gesehen, die mit dem Klimawandel einhergeht. Sie hat nach dem Scheitern aller übrigen (friedlichen und einzig für sie in Frage kommenden) Protest- und Einflussmethoden die Blockadeaktionen als (nunmehr) erforderliche Methode angesehen, um auf diese Weise die politisch Verantwortlichen zu dringend erforderlichen Umweltmaßnahmen zu bewegen, also der Gefahr in geeigneter Weise zu begegnen.

#### IV.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. C.  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.12.2023



S.  
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.